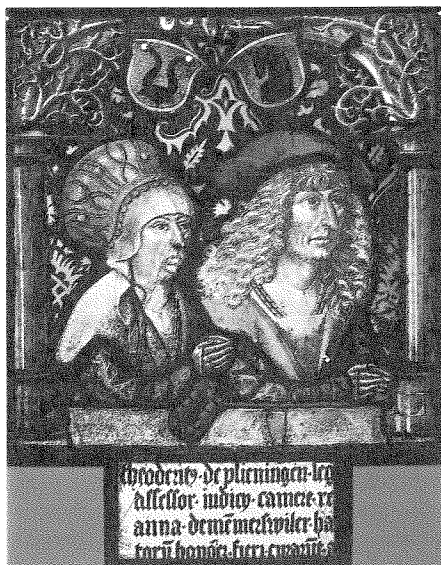


1246 mit dem Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen und nach dessen Tod im Jahre 1247 mit dem Grafen Wilhelm von Holland. Nach dem Tode Konrads IV. (1254) und Wilhelms (1256) gingen aus einer zwiespältigen Wahl im Jahre 1257 wieder zwei Könige hervor: Alfons X.



▲ Die Zeit des Interregnums gilt in der deutschen Geschichte als Übergangsphase vom Hoch- zum Spätmittelalter. Die Jahre zwischen 1254 und 1273 waren politisch zwar ausgesprochen unübersichtlich, das künstlerische Schaffen stand jedoch auf hohem Niveau, wie diese Glasmalerei im Dom zu Naumburg belegt

von Kastilien, ein Enkel Philipps von Schwaben, sowie Richard von Cornwall, ein Bruder des englischen Königs Heinrich III. und Vetter Ottos IV.

Die Doppelwahl, die insofern verfassungsrechtlich bedeutsam war, als hier erstmals die sieben Kurfürsten allein – ohne die übrigen Fürsten – wählten, zeigte bald die Folgen, die eigentlich schon vorauszusehen waren. Während Alfons von Kastilien überhaupt nie ins Reich kam, um seine Königsherrschaft anzutreten, gelang es auch Richard nicht, während seiner kurzen Aufenthalte in Deutschland, die ihn nie östlich des Rheins führten, allgemeine Anerkennung zu erlangen.

Fehlte es somit auch nicht an Königen, so fehlte doch an einer allseitig anerkannten königlichen Autorität, die in der Lage gewesen wäre, Frieden und Recht zu gewährleisten und die hemmungslosen Interessenegoismus der Mächtigen und weniger Mächtigen in Schranken zu halten. Während die Fürsten dieser Entwicklung in ihrer Mehrzahl eher gleichgültig gegenüberstanden, hatten die rheinischen Städte bereits im Jahre 1254 zur Selbsthilfe ergriffen und zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zur Abwehr willkürlicher Zollerforderungen einen großen Städtebund (Rheinischer Bund) geschlossen, dem bereits nach zwei Jahren über 70 Städte von Aachen bis Zürich angehörten. Die Erfolge des Bundes, der energiegeladener gegen die Friedensbrecher vorging, veranlassten sogar die rheinischen Erzbischöfe, die Pfalzgrafen sowie mehrere Bischöfe, Grafen und Herren zum Anschluss. Als im Jahre 1257 auch König Wilhelm den Bund reichsrechtlich anerkannte, schien sich hier für das Königtum eine Möglichkeit zu bieten, die selbstbewussten Städte im Sinne der Reichspolitik zur Friedenserhaltung heranzuziehen.

Wie sehr der Bund sich als Wahrer des Reichsinteresses fühlte, wird nach dem Tode Wilhelms (1256) besonders deutlich, als die Städtevertreter beschlossen, während der Thronkandidatur das Reichsgut zu schützen und nur einen einhellig gewählten König die Tore zu öffnen. Dennoch konnte die Doppelwahl von 1257 nicht verhindert werden, was dann auch am Ende des Bundes bedeutete, da die meisten Städte aus handelspolitischen Gründen Richard von Cornwall anerkannten, ohne hierdurch die Lage im Reich ändern zu können.

3.2 Hausmachtkönigtum

Das spätmittelalterliche Königtum wird mitunter auch als Hausmachtkönigtum bezeichnet, womit regelmäßig die Vorstellung verbunden wird, dass der König seine Königsherrschaft in erster Linie zur Förderung seines eigenen Hauses und erst sekundär zum Wohle des Reiches eingesetzt habe. Da der deutsche König des Spätmittelalters – im Gegensatz zu den westeuropäischen Monarchen – nicht durch Erbfolge, sondern durch die Wahl der Kurfürsten (► 3.7) zur Herrschaft gelangte, war für ihn, wenn er an die Nachfolge dachte, allenfalls sicher, dass seine Dynastie im Besitz der ererbten

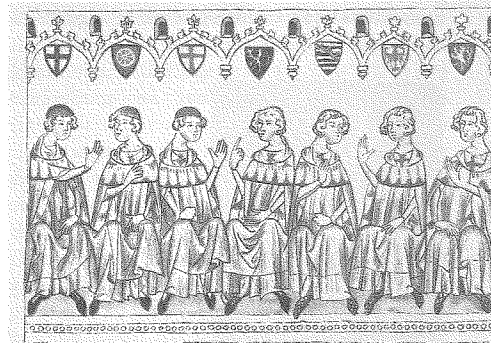
Stammlande, nicht aber unbedingt auch im Besitz der Königsherrschaft bleiben werde. Aus dieser Überlegung ergab sich, dass dynastisches Hausinteresse und Reichsinteresse durchaus auseinander fallen konnten und dass bei Interessenkollisionen die Versuchung groß war, dem Hausinteresse den Vorrang einzuräumen. Dazu kam, dass das Reichsgut, das noch im Hochmittelalter die eigentliche Machtbasis des Königs gebildet hatte, im Spätmittelalter durch Verschleuderungen in der Zeit der Thronkämpfe und durch eine hemmungslose königliche Ausgaben- und Verpfändungspolitik bereits soweit dezimiert war, dass es diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen konnte. Gerade die Könige ohne große eigene Landesherrschaften (► 3.10) mussten daher versuchen, sich anderweitig eine entsprechende Machtgrundlage aufzubauen. Hierzu bot sich vor allem dann eine Gelegenheit, wenn große Reichslehen durch das Aussterben einer Dynastie oder den Ungehorsam der Inhaber an das Reich fielen. Zwar bestand rechtlich durchaus die Möglichkeit, diese Lehen in unmittelbare Reichsverwaltung zu nehmen; in der Praxis haben es die Könige aber regelmäßig vorgezogen, die anfallenden Güter an die eigenen Söhne zu verleihen und sich auf diese Weise eine »Hausmacht« zu schaffen. So erwarben z. B. die Habsburger unter König Rudolf die Herzogtümer Österreich und Steiermark (1282), die Luxemburger unter Heinrich VII. das Königreich Böhmen (1310) und die Wittelsbacher unter Ludwig dem Bayern die Markgrafschaft Brandenburg (1323). Eine darüber hinausgehende Hausmachtspolitik, die der Förderung des eigenen Hauses eindeutig Vorrang zulasten des Reichsinteresses einräumte, ist indessen erst seit Karl IV. nachweisbar, der als erster König auch in der Titelführung bewusst zwischen seiner Eigenschaft als römisch-deutscher König und König von Böhmen unterschieden hat.

3.3 Rudolf von Habsburg und das Haus Habsburg

Als im Jahre 1272 Richard von Cornwall starb, hatte das Reich zwar nominell in Alfons von Kastilien noch einen König, der zunächst auch keineswegs bereit war zu verzichten, der andererseits aber in den langen Jahren des Interregnums seit 1257 auch keinen einzigen Versuch

gemacht hatte, seinen Herrschaftsanspruch auf deutschem Boden durchzusetzen. Der Papst, Gregor X., der sich zu dieser Zeit mit dem Gedanken eines allgemeinen Kreuzzuges unter der Autorität eines einhellig anerkannten römisch-deutschen Kaisers trug, schätzte also die Situation durchaus realistisch ein, als er die Kurfürsten zur Neuwahl drängte, mit der Drohung, im Falle längerer Verzögerung mit den Karдинаlen einen Kandidaten durch einseitige Verfügung zu bestimmen.

Als am 1. Oktober 1273 die Kurfürsten in Frankfurt zur Wahlhandlung zusammentraten, fiel die Wahl auf den Grafen Rudolf von Habsburg, obwohl auch andere mächtige Kandidaten – unter ihnen der König von Frankreich und König Ottokar von Böhmen – ihr Interesse angemeldet hatten. Wenn auch die spätere böhmische Propaganda Rudolf als »armen Grafen«, dessen



▲ Am 1. Oktober 1273 wurde Rudolf von Habsburg in Frankfurt von den erstmals als geschlossener Wahlkörper auftretenden sieben Kurfürsten zum König gewählt

Wahl nur den Machtinteressen der Kurfürsten gedient habe, verspottete, so sah die Wirklichkeit doch etwas anders aus. Obwohl nicht dem Reichsfürstenstande angehörend, galt Rudolf, der über umfangreichen Besitz und ausgedehnte Herrschaftsrechte im Aargau, im Zürichgau sowie am Oberrhein, im Elsass und Schwarzwald verfügte, als der bedeutendste Territorialherr im Südwesten des Reiches. Wahrscheinlich schon vor seiner Wahl hatte sich der neue König den Kurfürsten gegenüber durch Eid verpflichtet, die im Laufe des Interregnums entfremdeten Güter und Herrschaftsrechte des Reiches diesem wieder zuzuführen.

Bereits auf seinen ersten Hoftagen nahm sich Rudolf dieser Aufgabe an, die allerdings bald zu einer gefährlichen Konfrontation mit dem mächtigen Böhmenkönig Ottokar I. führte, da dieser sich nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. ohne ausreichende Legitimation in den Besitz der Herzogtümer Österreich und Steiermark gesetzt hatte. Da Ottokar, auf seine Machtposition vertrauend, es zudem abgelehnt hatte, Rudolf als König zu huldigen, konnte Rudolf im Wege eines förmlichen Rechtsverfahrens gegen seinen Widersacher vorgehen, das mit dessen Ächtung endete (1275). Nachdem Ottokar zunächst nachgegeben und die Forderungen Rudolfs auf Herausgabe der umstrittenen Länder und die Lehnshuldigung für Böhmen und Mähren erfüllt, dann sich aber erneut aufgelehnt hatte, mussten die Waffen endgültig entscheiden. Dabei gelang es König Rudolf, seinen Gegner in der Schlacht auf dem Marchfeld bei Dürnkrut (1278) vernichtend zu schlagen; Ottokar selbst kam auf der Flucht ums Leben.



▲ Das Grabbild Rudolfs von Habsburg im Dom zu Speyer gilt als das erste lebensechte Porträt eines deutschen Königs

Damit war der Weg für Rudolf frei, die Herzogtümer Österreich und Steiermark zunächst unter Reichsverwaltung zu stellen, um sie dann im Jahre 1282 mit Zustimmung der Kurfürsten als erbliche Reichslehen an seine Söhne zu verleihen.

Nichts kennzeichnet den persönlichen Herrschaftsstil Rudolfs besser als der Bericht eines Zeitgenossen über die Huldigung König Ottokars für die böhmischen Lehen im Jahre 1277. Während Ottokar mit aufwendigem Gefolge und im prächtigen Krönungsornat vor dem König erschien, nahm dieser Kniefall und Treueschwur seines mächtigen Vasallen auf einem Holzschmel sitzend, mit einem grauen, unscheinbaren Lederwams bekleidet, entgegen. Die hier zum Ausdruck kommende persönliche Bescheidenheit wurde zudem von einer bemerkenswerten Leutseligkeit begleitet, die sich in zahlreichen Anekdoten niedergeschlagen hat.

Bei aller Popularität, die Rudolf auf diese Weise gerade bei den niederen Ständen genoss, zeigte sich die Kehrseite dieses Herrschaftsstiles darin, dass weite Bevölkerungskreise dieses nüchternen Mann nicht mit dem glanzvollen Charisma des staufischen Kaisertums, wie Friedrich II. praktiziert hatte, identifizierte. Nur so wird es verständlich, dass ein Betrüger mit der Behauptung, er sei der wahre Kaiser Friedrich, in Neuß und Wetzlar regelrecht gehalten und Gesandte empfangen konnte, die König Rudolf mit Waffengewalt dem Spuk am Ende bereitete.

Wenn auch Rudolf weder die Kaiserkrönung Rom noch die unmittelbare Thronfolge eines seiner Söhne erreicht hat, so hat er doch mit dem Erwerb Österreichs und der Steiermark die entscheidende Grundlage für den Aufstieg des Hauses Habsburg gelegt, das Ende des 14. Jahrhunderts über den größten Länderkomplex in Reiche verfügte. Da es den Habsburgern trotz dieser Erfolge nicht gelungen war, in den Kreisen der Kurfürsten (► 3.7) aufzusteigen, versuchte der ehrgeizige Herzog Rudolf IV. (1358–63) durch eine Privilegienfälschung (privilegium maius) seinem Hause besondere Vorrechte, und den Titel eines Erzherzogs, zu verschaffen, was allerdings erst im 15. Jahrhundert vom Reich anerkannt wurde. Nachdem Ende des 14. Jahrhunderts Teilungen und die Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen (► 3.4) zu einer gewissen Schwächung geführt hatten, gelang Herzog Friedrich V., der als Friedrich III. gleich

zeitig römisch-deutscher Kaiser war, alle Ländereien wieder in seiner Hand zu vereinigen. Sein Sohn und Nachfolger Maximilian I. brachte außerdem noch Burgund in die habsburgische Ländermasse ein.

3.4 Schweizer Eidgenossenschaft

Am 1. August 1291, kurz nach dem Tode König Rudolfs von Habsburg, schlossen im Westen des Habsburger Herrschafts- und Interessengebietes die drei Landsgemeinden Uri, Schwyz und Nidwalden einen ewigen Landfriedensbund, dem sich wenig später auch Obwalden anschloss. Dieser Bund, der ein nicht näher datierbares älteres Abkommen erneuerte, unterschied sich von anderen Landfriedenseinigungen vor allem durch die soziale Herkunft und Rechtsstellung seiner Mitglieder. Während sonst Fürsten und Reichsstädte derartige Bündnisse schlossen, handelte es sich hier um Landsgemeinden, die jeweils in einer gemeinsamen Wirtschafts- und Gerichtsorganisation zusammengeschlossen waren. Die Abgeschlossenheit der Täler und die Gemeinsamkeit der Lebensbedingungen verwischte die sonst üblichen Standesunterschiede zwischen Freiheit und Unfreiheit, wobei die Führungsrolle gemeinsam von einzelnen adligen Sippen und reichen Bauernfamilien übernommen wurde. Aus dem Rahmen des Üblichen fiel der Bund ferner durch den unterschiedlichen Rechtsstatus der drei Talgemeinden (ab 1309 »Waldstätte« genannt). Während Nidwalden der habsburgischen Landesherrschaft unterstand, galten Uri und Schwyz seit 1231 bzw. seit 1240 als reichsunmittelbar. Der Bund von 1291 richtete sich zunächst nicht generell gegen Habsburg, sondern sollte wohl vorrangig der Eindämmung der zahlreichen Fehden in den Tälern dienen, was vor allem mit Rücksicht auf den seit der Erschließung des Gotthardpasses im Umfange stark angestiegenen Reise- und Transportverkehr geboten erschien.

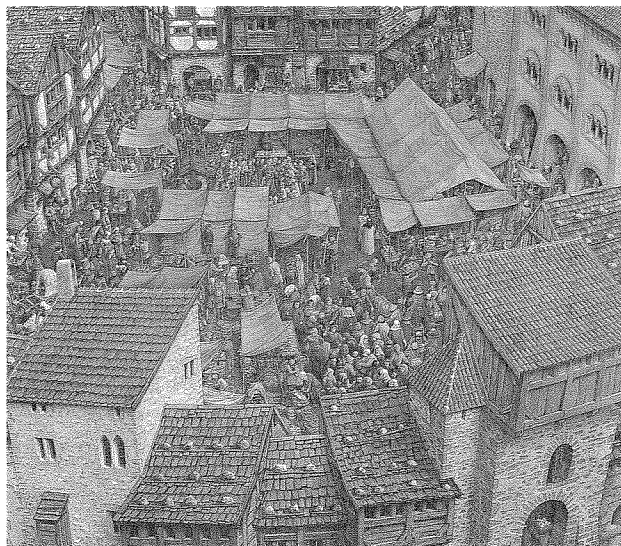
Erst seit der Intensivierung der habsburgischen Landesherrschaft unter Albrecht I. und Leopold I. geriet der Bund in zunehmenden Gegensatz zu Habsburg, was im Jahre 1315 zur ersten militärischen Konfrontation führte. In der Schlacht am Morgarten gelang es den Eidgenossen, unter Ausnutzung des Geländevorteils das

österreichische Ritterheer unter Führung Herzog Leopolds vernichtend zu schlagen. Das gestiegene Selbstbewusstsein des Bundes schlug sich zunächst in einer Erneuerung des Bundesbriefes – jetzt mit deutlicher Spitze gegen Habsburg –, aber auch in einer relativ früh einsetzenden Legendenbildung nieder; so sind bisher alle Versuche, Wilhelm Tell und den rücksichtslosen habsburgischen Landvogt Geßler sowie die berühmte »Apfelschusszene« historisch nachzuweisen, gescheitert.

Entscheidend für die Weiterentwicklung des Bundes war in der Folgezeit, dass sich die Städte Luzern (1332), Zürich (1351), Glarus und Zug (1352) sowie Bern (1353) dem Bunde anschlossen, der damit die so genannten »Acht Orte« umfasste. Einigende Klammer war nach wie vor die Gegnerschaft zu Habsburg, wobei man Rückhalt beim römisch-deutschen Königtum fand, wenigstens solange es noch nicht im Besitze der Habsburger war. Gegenüber erneuten habsburgischen Unterwerfungsversuchen konnten sich die Eidgenossen militärisch in den Schlachten von Sempach (1386) und Näfels (1388) behaupten; im 15. Jahrhundert gelang es ihnen sogar, in die Offensive zu gehen und 1415 den Aargau, 1460 den Thurgau zu erobern. Auch gegenüber den Expansionsbestrebungen des neuburgundischen Herzogtums unter Karl dem Kühnen blieben die Schweizer Eidgenossen – jetzt im Bunde mit Habsburg – am Ende siegreich. Ebenso scheiterte der Versuch König Maximilians I., die Schweizer im so genannten Schwabenkrieg zur Anerkennung der Beschlüsse des Wormser Reichstags von 1495 (► 3.26) zu zwingen. Mit dem Frieden von Basel (1499) schieden die Eidgenossen de facto bereits aus dem Verbund des Heiligen Römischen Reiches aus, was de jure allerdings erst im Westfälischen Friedensvertrag von 1648 bestätigt wurde.

3.5 Ludwig der Bayer

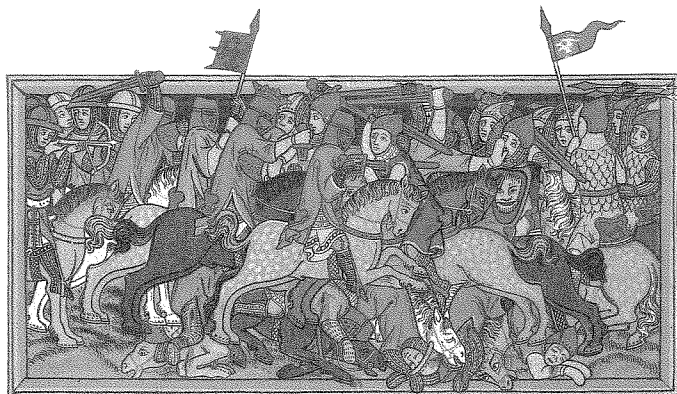
Im Jahre 1282 als Sohn des Herzogs Ludwig des Strengen von Bayern und der Margarete von Habsburg geboren, trat Ludwig nach dem Tode des Vaters im Jahre 1301 zusammen mit seinem Bruder Rudolf die Herrschaft über das wittelsbachische Erbe in der Rheinpfalz und in Oberbayern an. Im Streit um die Vormundschaft über die niederbayerischen Vettern kam es im Jahre 1313 zu einer militärischen Kraftprobe mit



◀ Zu Beginn des Spätmittelalters wuchs die Bedeutung der Städte als Zentren für den Regional- und Fernhandel. Blick auf den Marktplatz einer Stadt um 1300 (Rekonstruktion nach archäologischen und urkundlichen Zeugnissen)

dem Habsburger Friedrich dem Schönen, Herzog von Österreich, die Ludwig durch einen glänzenden Sieg für sich entscheiden konnte. Durch die gewonnene Schlacht empfahl Ludwig sich der luxemburgischen Partei im Reiche, die nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. versuchte, das luxemburgische Hausinteresse zu wahren, als Thronkandidat. Allerdings kam es zu einer Doppelwahl, in der ein Teil der Kurfürsten Ludwig, ein anderer Teil aber Friedrich den Schönen zum König wählte. Wenn auch Ludwig über die Mehrheit der Kurstimmen verfügte, war dies damals noch ohne rechtliche Bedeutung; über die Ansprüche der beiden Kandidaten mussten daher die Waffen entscheiden. Diese Entscheidung fiel im Jahre 1322, als es

Ludwig gelang, seinen Rivalen in der Schlacht bei Mühldorf entscheidend zu schlagen und gefangen zu nehmen. Um die Habsburger zu seiner Seite zu ziehen, verständigte er sich im Jahre 1325 mit Friedrich dem Schönen und stand diesem sogar die Mitregierung als König zu, die allerdings kaum mehr praktische Auswirkungen haben sollte, da Friedrich bereits im Jahre 1330 starb. Nach seinem Sieg bei Mühldorf entschloss sich Ludwig, durch die Entsendung eines Reichsvikars in Italien einzugreifen, wodurch er allerdings einen für ihn verhängnisvollen Konflikt mit dem damals in Avignon residierenden Papsttum auslöste. Papst Johannes XXII. hatte bisher dem deutschen Thronstreit abwarten



◀ In der Schlacht von Mühldorf am Inn 1322 besiegte Ludwig der Bayer seinen Konkurrenten um den Königsthron, Friedrich den Schönen (Darstellung in einer 1334 entstandenen Handschrift)

zugesehen, ohne einem der beiden Kandidaten die päpstliche Anerkennung (Approbation) zu erteilen. Da nach seiner Auffassung das Reich nach wie vor vakant war, nahm er selbst für seine Person in Italien die Rechte als Reichsvikar, d. h. in Stellvertretung für den künftigen König, in Anspruch. Als Ludwig sich nun anschickte, die politischen Gegner der Kurie in Italien zu unterstützen, eröffnete der Papst ein förmliches Rechtsverfahren gegen ihn, mit der Beschuldigung, sich ohne päpstliche Zustimmung die Königswürde angemaßt zu haben und offenkundige Ketzer zu unterstützen, und verhängte im Jahre 1324 auch den Kirchenbann über seinen Gegner, von dem sich dieser nie mehr lösen sollte. Ludwig wehrte sich mit Appellationen an ein allgemeines Konzil, wobei die Auseinandersetzung in der Folgezeit noch dadurch verschärft wurde, dass radikale Gegner des Papstes, wie der Magister Marsilius von Padua, Wilhelm von Ockham und Johann von Janand, Zuflucht am Münchner Hof fanden. Ihrem Einfluss war es maßgeblich zuzuschreiben, dass sich Ludwig im Jahre 1328 in Rom von einem Laien, dem Sciarra Colonna, in Vertretung des römischen Volkes zum Kaiser krönen ließ und unter Berufung auf das Vorbild Ottos des Großen die Absetzung Johannes' XXII. verkündete. Der vom römischen Volk gewählte Gegenpapst Nikolaus V., von dem sich Ludwig nochmals zum Kaiser krönen ließ, sah sich allerdings bald nach dem Abzug Ludwigs aus Rom genötigt, Papst Johannes XXII. seine Unterwerfung anzubieten. Wenn auch Ludwig noch im Jahre 1338 die Kurfürsten, die durch die päpstlichen Ansprüche ihr Wahlrecht gefährdet sahen, zu einer beeindruckenden Solidaritätserklärung veranlassen konnte (Rhenser Kurfürstenweistum), so gelang es dem Papsttum doch bald danach, diese Einheitsfront aufzubrechen, wozu Ludwig selbst durch seine überzogene Hausmachtspolitik entscheidend beitrug. Bereits im Jahre 1323 hatte er die Gelegenheit, die sich durch das Aussterben des askanischen Herrscherhauses bot, dazu genutzt, die Markgrafschaft Brandenburg an seinen ältesten Sohn zu übertragen. Nachdem ihm im Jahre 1342 Niederbayern zugefallen war, erwarb er durch seine Ehe mit Margarete von Holland im Jahre 1345 Holland, Seeland, Friesland und Hennegau. Als er im Jahre 1342, um in den Besitz Tirols zu gelangen, die Ehe der Tiroler Erbin Margarete

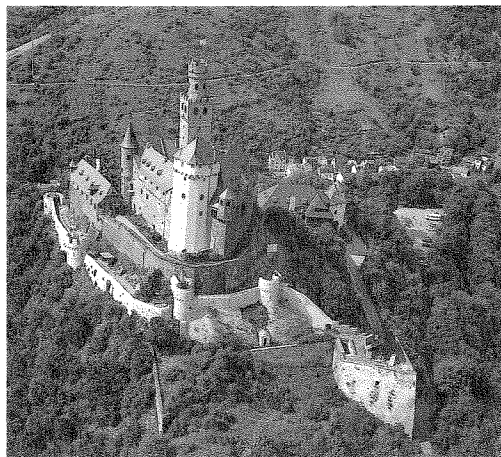
Maultasch mit dem Luxemburger Johann Heinrich, dem Sohn König Johanns von Böhmen, kurzerhand für ungültig erklärte und die Prinzessin mit seinem eigenen Sohn verheiratete, rückten die Luxemburger, seine bisherigen Parteigänger, von ihm ab, sodass nunmehr der Wahl eines Gegenkönigs nichts mehr im Wege stand, die dann im Jahre 1346, nachdem man in Karl von Böhmen einen geeigneten Kandidaten gefunden hatte, auch vollzogen wurde. Es blieb Ludwig erspart, seinen Thronanspruch noch einmal mit Waffengewalt verteidigen zu müssen; bevor es zur Entscheidung kam, war er im Jahre 1347 bei Fürstenfeldbruck auf der Jagd einem Herzschlag erlegen.

3.6 Karl IV. und das Haus Luxemburg

Als ältester Sohn König Johanns von Böhmen aus dem Hause Luxemburg im Jahre 1316 in Prag geboren, wurde Karl am Hofe des französischen Königs Karl IV. erzogen und vom Vater bereits seit dem 15. Lebensjahr mit zahlreichen politischen Aufgaben betraut. Als der Dreißigjährige im Jahre 1346 zum König gewählt wurde, konnte er gegenüber seinem Gegner, Kaiser Ludwig dem Bayern (► 3.5), vor allem zwei Trümpfe ins Feld führen: die Unterstützung des Papstes Clemens VI., seines früheren Lehrers am französischen Königshofe, und der Mehrheit der Kurfürsten, dazu aber auch eine bemerkenswerte Fähigkeit zum politisch-diplomatischen Ränkespiel. Dennoch war der Thronkampf damit noch keineswegs zugunsten Karls entschieden, da Kaiser Ludwig nach wie vor über zahlreiche Anhänger im Reiche verfügte und zudem seine militärischen Fähigkeiten in der Vergangenheit bereits deutlich unter Beweis gestellt hatte. Die Entscheidung fiel durch den Tod Ludwigs (1347); obwohl die Söhne des Kaisers den Widerstand fortsetzten und den thüringischen Grafen Gunther von Schwarzburg als Gegenkönig gewinnen konnten, fiel es Karl nicht schwer, seine Gegner gegeneinander auszuspielen, wobei er auch keine Skrupel hatte, einen Hochstapler, der sich für den seit 1319 totgesagten askanischen Markgrafen Waldemar ausgab, gegen den ältesten Sohn des Kaisers, Markgraf Ludwig von Brandenburg, zu unterstützen. Erst als die Wittelsbacher 1349 einlenkten und ge-

gen die Bestätigung ihres Besitzstandes, einschließlich Tirols, Karl als König anerkannten, ließ dieser den »falschen Waldemar« fallen. Nachdem Karl im Jahre 1355 aus der Hand des päpstlichen Kardinallegaten in Rom die Kaiserkrone empfangen hatte, ließ er ein Jahr später auf den Reichstagen von Nürnberg und Metz ein umfassendes Reichsgesetz (*Goldene Bulle*, ▶ 3.8) verkünden, das die Königswahl und die Rechtsstellung der Kurfürsten regelte, wobei sich die diplomatische Meisterschaft Karls darin zeigte, dass – trotz der Zusagen, die er dem Papst gegenüber vor seiner Wahl abgegeben hatte – die päpstlichen Ansprüche mit Stillschweigen übergangen und damit de facto zurückgewiesen wurden.

Während Karl die kaiserliche Herrschaft in Italien und Burgund nur nominell zur Geltung



▲ Im 13. und 14. Jh. entwickelten sich die Burgen zu oft komplexen Befestigungsanlagen und prägten vielerorts das Bild der Landschaft. Ab dem 15. Jh. verloren sie durch die Entwicklung der Waffentechnik ihre militärische Bedeutung. Das Bild zeigt die Marksburg über Braubach am Mittelrhein

brachte, galt sein besonderes Augenmerk der Förderung seiner luxemburgischen Hausmacht durch eine gezielte Erwerbs- und Wirtschaftspolitik wie auch durch sorgfältige Verwaltungsmaßnahmen. So gelang es ihm, über seine dritte Ehe (1353) das Herzogtum Schweidnitz-Jauer und in den Jahren 1366/67 von den Wettin-

ern die Niederlausitz zu erwerben. Diese mit der Krone Böhmen vereinigte Ländermasse wurde durch eine systematisch betriebene, vor allem nach Westen in Richtung Oberpfalz, Frankfurt und Nürnberg weisende Erwerbspolitik durch Kauf, Tausch und Pfandnahme aus kleinsten Gütern und Einzelrechten ergänzt. Dazukam die planmäßige wirtschaftliche und kulturelle Förderung Böhmens und der Residenzstadt Prag, die, seit 1346 Erzbischofssitz und seit 1348 Universitätsstadt, geradezu zum geistigen Mittelpunkt des Reiches wurde.

Gekrönt wurde die kaiserliche Hausmachtspolitik im Jahre 1373 durch den Erwerb der Markgrafschaft Brandenburg von den Wittelschern; zuvor hatte Karl bereits durch die Verheiratung seines Sohnes Sigmund mit der ungarischen Königstochter die Grundlage für den späteren Anfall des Königreiches Ungarn (1387) geschaffen.

Nachdem Karl im Jahre 1376 noch die Wahl seines Sohnes Wenzel zum römisch-deutschen König durchgesetzt hatte, schien die Zukunft des Hauses Luxemburg gesichert, als der Kaiser im Jahre 1378 starb. Doch so wenig Karl in seinen letzten Lebensmonaten in der Lage war, das große *Abendländische Schisma* (▶ 3.22), das die Kirche für Jahrzehnte spalten sollte, zu verhindern, so wenig vermochte er durch sein Vorbild auf die Politik seiner Söhne und Neffen einzuwirken, die die von ihm beschworene Eintracht des Hauses Luxemburg durch ihren Interessens egoismus schnell zunichte machten.

3.7 Kurfürsten

Während im Hochmittelalter noch Fürsten, Adel und Volk gemeinsam den König wählten, wurde der Wählerkreis mit der Ausbildung des *Reichsfürstenstandes* (▶ 2.21) in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf die Reichsfürsten eingegrenzt. Im Zuge der Doppelwahl von Jahre 1198 (▶ 2.22) erhoben dann erstmals einige Fürsten den Anspruch, dass ihnen vor anderen die Wahl des Königs zukomme und dass daher ihre Mitwirkung für die Gültigkeit der Wahl erforderlich sei. Der *Sachsenspiegel* (▶ 2.23) ging zwar grundsätzlich noch von der gemeinsamen Wahl aller Fürsten aus, wies aber den drei rheinischen Erzbischofen (Mainz, Köln, Trier) sowie den weltlichen Fürsten, die bestimmte Erzämter innehatten, nämlich den Pfalzgrafen bei Rhein (Truchsessenamnt), dem

Herzog von Sachsen (Marschallamt) und dem Markgrafen von Brandenburg (Kämmereramt) eine bevorrechtigte Rolle im Wahlverfahren zu. Der König von Böhmen – obwohl auch Inhaber eines Erzamtes (Schenkenamt) – sollte aus dem Kreis der bevorzugten Wähler ausgeschlossen sein, da er kein Deutscher sei.

In der Folgezeit – erstmals nachweisbar in der Doppelwahl von 1257 – konnten die genannten Fürsten ihre Vorrangstellung zu einem Alleinwahlrecht ausbauen, wodurch die übrigen Fürsten von der Wahl ausgeschlossen wurden. Während im 13. Jahrhundert die siebte Kurstimme zunächst noch zwischen Böhmen und Bayern strittig war, setzte sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts das böhmische Stimmrecht durch. Die *Goldene Bulle* vom Jahre 1356 (▶ 3.8) regelte dann endgültig die Berechtigung zur Königswahl und legte im Einzelnen die Rechtsstellung der Kurfürsten sowie das Verfahren bei der Königswahl fest. Wenn die Kurfürsten von den Empfängern königlicher Privilegien auch oft um die formelle Zustimmung in der Form sogenannter »Willebriefe« gebeten wurden und wenn sie mitunter auch durch spektakuläre Aktionen in die Reichspolitik eingegriffen haben (z. B. durch die Absetzung König Wenzels im Jahre 1400), so führte dies alles nicht zu einer institutionalisierten Mitwirkung an der Reichsherrschaft, etwa in der Form eines ständigen Reichsrates. Erst im Jahre 1489 schlossen sich die Kurfürsten auf den *Reichstagen* (▶ 3.9) zu einer eigenen Kurie – unter Ausschluss der anderen Fürsten – zusammen. Im Jahre 1623 fiel die pfälzische Kurstimme an Bayern; zum Ausgleich wurde im Westfälischen Frieden von 1648 für die Pfalz eine neue achte Kur geschaffen. Bis zum Ende des Alten Reiches kamen noch folgende Kurstimmen hinzu: Braunschweig-Lüneburg (Kurhannover), Regensburg, Toskana, Salzburg (1805 an Würzburg übertragen), Württemberg, Baden und Hessen-Kassel.

3.8 Goldene Bulle

Die Goldene Bulle, benannt nach dem auch sonst in der königlichen Kanzlei verwendeten goldenen Siegel, gilt als das bedeutendste Reichsgesetz des Heiligen Römischen Reiches. Es besteht insgesamt aus 31 Kapiteln, von denen die ersten 21 auf dem Nürnberger Reichstag am 10. Januar 1356, die restlichen am 25. Dezember

1356 in Metz verkündet wurden. Das Gesetz regelte erstmals und endgültig die Modalitäten der Königswahl und die Rechtsstellung der *Kurfürsten* (▶ 3.7), wobei die Festlegung des Mehrheitsprinzips künftige Doppelwahlen verhindern sollte. Um Rechtsunsicherheiten in



▲ Seit 1356 regelte die *Goldene Bulle* als »Reichsgrundgesetz« die Einsetzung des römisch-deutschen Königs. Der Name leitet sich ab von dem goldenen Siegel der königlichen Kanzlei, das allen Ausfertigungen der Urkunde angeheftet war

Zukunft auszuschalten, wurde endgültig über bisher zwischen einzelnen Linien strittige Kurstimmen entschieden (zwischen Pfalz und Bayern zugunsten der Pfalz und zwischen Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenberg zugunsten Wittenbergs); außerdem wurden die Unteilbarkeit der Kurlande und das Prinzip der Erstgeburt (Primogenitur) bei der Nachfolge in den Kurfürstentümern festgelegt sowie Regelungen über die Vormundschaftsführung getroffen. Den Kurfürsten wurden zudem besondere Vorrechte (unbeschränkte Gerichtsbarkeit, Berg-, Salz-, Münz- und Zollregal, Judenschutz u. a.) zuerkannt. Im Sinne der Kurfürsten und anderen Landesherren war auch, dass alle Einnahmen und Bündnisse innerhalb und zwischen Städten untersagt wurden und dass das an die Städte erteilte Verbot, so genannte Pfahlbürger, d. h. Personen, die sich der Stadtherrschaft unterwarfen, ohne tatsächlich in die Stadt zu ziehen, aufzunehmen, erneuert wurde. Weitere Bestimmungen befassen sich mit der Thronvakanz, dem Fehdewesen, der Ausübung der Erzämter sowie dem Hofzeremoniell bei Wahl, Krönung und auf Hoftagen. Die Ansprü-

che des Papsttums auf Zustimmung zur Königswahl (Approbation) und Ausübung der kaiserlichen Rechte während der Thronvakanz wurden mit Stillschweigen übergangen.

3.9 Reichstage

Schon seit den ältesten Zeiten hielt der König mit den Großen des Reiches Versammlungen am Königshofe ab (Hoftage), in denen er sich Rat und Zustimmung in wichtigen Reichsangelegenheiten holte. Da es dem König grundsätzlich freistand, wen er zu diesen Versammlungen einladen wollte, war der Teilnehmerkreis zunächst noch weitgehend offen.

Erst seit dem 15. Jahrhundert wurde die Reichsstandschaft, d. h. die Anerkennung als unmittelbarer Reichsstand, gefordert. Die Versammlungen, die jetzt erstmalig als »Reichstage« bezeichnet werden, erscheinen von nun an immer deutlicher als verfassungsrechtliche Repräsentation der Reichsstädte, die hier, unter dem Vorsitz des Königs tagend, gemeinsam mit diesem über wichtige Reichsangelegenheiten, wie Reichsaufgebote und den Erlass von Reichsgesetzen, entschieden. Seit 1489 traten die Stände dabei in drei getrennten Kollegien (Kurien) auf, die auch getrennt berieten und abstimmten. Dabei handelte es sich um den Kurfürstenrat, den Fürstenrat – umfassend Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren – sowie das Kollegium der Frei- und Reichsstädte (► 3.11). Seit 1497 wurde es üblich, die auf einem Reichstag gefassten Beschlüsse in einem förmlichen Erlass (Reichsabschied) zusammenzufassen und am Ende des Reichstages zu verkünden.

3.10 Landesherrschaft und Landstände

Das Bestreben der geistlichen und weltlichen Großen, innerhalb der von ihnen besessenen Herrschaftsgebiete ihre Herrschaftsgewalt zu intensivieren und konkurrierende Herrschaftsrechte anderer auszuschalten, führte im Laufe des Hochmittelalters zur Ausbildung der Landesherrschaft. Zum Wesen der Landesherrschaft gehörte, dass sie sich nicht mehr nur mit Herrschaft über Personen begnügte, sondern dass sie darüber hinaus auf die Beherrschung eines bestimmten geographischen Raumes abzielte (Flächenherrschaft). Da mittelalterliche

»Staatlichkeit« sich nicht in einer einheitlichen Staatsgewalt, sondern in einer Vielzahl von einzelnen Herrschaftsrechten äußerte, musste das Bestreben des Landesherrn sein, möglichst viele Herrschaftsrechte in seiner Hand zu konzentrieren und andere Herrschaftsberechtigten der eigenen (Ober-)Herrschaft zu unterwerfen. Zu den wichtigsten dieser Rechte gehörten die Grafenrechte mit dem Recht zur Ausübung der Hochgerichtsbarkeit sowie polizeilicher und militärischer Befugnisse. Daneben spielte meist aber auch noch andere Herrschaftsrechte wie z. B. die Rechte als Grundherr über abhängige Bauern, Vogteirechte (Schutz- und Herrschaftsrechte über Kirchengut), das Geleitzrecht, das Befestigungsrecht, das Forstrecht und andere nutzbare Herrschaftsrechte (Regalien), eine bedeutsame Rolle.

Wenn auch das Königtum in den Fürstengesen von 1220 und 1231/32 die entstehende Landesherrschaft der Fürsten legalisiert und zu deren Gunsten auf wichtige, bisher vom Reichanspruch genommene Regalien verzichtet hat, so wurde die Landesherrschaft dennoch keineswegs ausschließlich auf Kosten der Reichswalt erreicht. Die Landesherrn konnten sich auch auf eigene, nicht vom König abhängige (lokale) Herrschaftsgewalt (z. B. durch Rodung) stützen; dazu kam oft eine langfristig angelegte, systematisch betriebene Erwerbspolitik durch Heirat, Kauf, Tausch, Pfandnahme oder auch im Wege der Gewalt, die ebenfalls der Regel nicht zulasten des Reiches, sondern der Herrschaftskonkurrenten im eigenen Territorium ging.

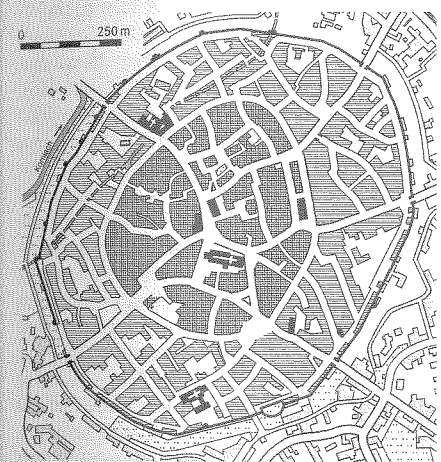
Gegenüber den Bestrebungen des Landesherrn zur Ausbreitung und Intensivierung seiner Herrschaftsgewalt formierten sich die Untertanen – meist der Landesadel und die Landstände (Landsassen) – zur »Landschaft« oder zu Landständen, die auf Landtagen gemeinsam mit dem Landesherrn über wichtige Landesangelegenheiten, wie Gesetzgebung und Steuern, beschloss. Wenn auch die Herrschaftsgewalt der meisten Landesherrn bereits im Spätmittelalter ein hohes Maß an Eigenständigkeit erreicht hatte, so galt sie verfassungsrechtlich doch als ein vom König dem Landesherrn nach Lehnrecht verliehenes Recht zur Herrschaft, das bei schwerer Pflichtverletzung auch entzogen werden konnte. Neben den Kurfürsten waren es im spätmittelalterlichen Reich vor allem die Habsburger in Österreich und der Steier-

mark sowie die Wittelsbacher in Bayern, die ihre Herzogtümer bereits zu relativ geschlossenen Landesherrschaften ausgebaut hatten.

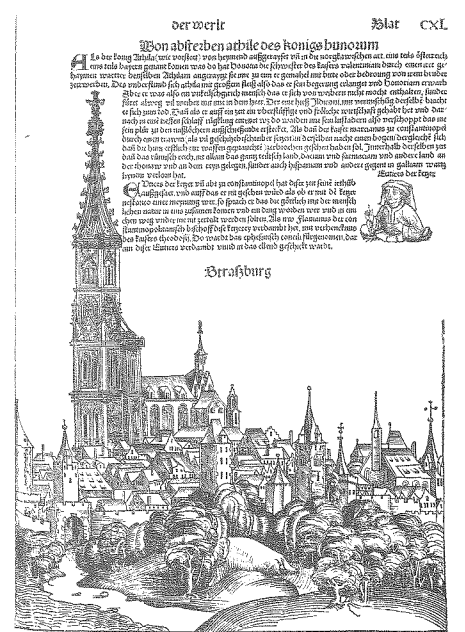
3.11 Reichsstädte

Unter den Reichsstädten versteht man die Städte, die unmittelbar der Herrschaft des Königs unterstanden – im Gegensatz zu den Landstädten, die einer Landesherrschaft unterworfen waren.

Die meisten Reichsstädte sind aus ehemaligen königlichen Städten, errichtet auf Reichsgut oder dem Hausgut der einzelnen Herrscher (z. B. Aachen, Frankfurt, Nürnberg, Kaiserslautern, Boppard, Goslar, Mühlhausen u. a.) sowie auf Kirchengut (z. B. Wetzlar, Colmar, Weisenburg, Kempten, Lindau, Zürich) hervorgegangen. Daneben gab es aber auch so genannte »Freistädte«, bei denen es sich um Bischofsstädte handelte (z. B. Köln, Mainz [bis 1462], Worms, Speyer, Straßburg, Regensburg), denen es gelungen war, die bischöfliche Stadtherrschaft abzuschütteln. Da sie den König nicht als Stadtherrn, sondern lediglich als Reichsoberhaupt anerkannten, beanspruchten diese Städte, dem Reich gegenüber von Lasten



▲ Die ehemals freie Reichstadt Nördlingen weist bis heute den für das Mittelalter charakteristischen Grundriss auf. Die im 14. Jh. entstandene Stadtmauer umschließt die um den ältesten Siedlungskern im Spätmittelalter entstandenen Stadtteile



▲ Die Ansicht von Straßburg aus der 1493 in Nürnberg erschienenen »Schedelschen Weltchronik« zeigt die für die mittelalterliche Stadt typische Silhouette aus Kirchtürmen, Bürgerhäusern und Mauern. Straßburg hatte zu dieser Zeit etwa 16 000 Einwohner

und Abgaben frei zu sein, während die übrigen Reichsstädte vor allem Stadtsteuern an den König als regelmäßige Abgaben entrichteten. Während es einigen Reichsstädten – vor allem Frankfurt und Nürnberg – gelang, nicht nur die volle Herrschaftsgewalt innerhalb der Stadt zu erringen, sondern darüber hinaus im Umland der Stadt ein ansehnliches städtisches Territorium aufzubauen, wurden andere Reichsstädte, vor allem im 14. Jahrhundert, vom Königtum an benachbarte Landesherrschaften verpfändet, was de facto das Ende der Reichsunmittelbarkeit bedeuten konnte, da das Königtum in der Regel nicht über die Mittel verfügte, die Pfandschulden abzulösen.

3.12 Städtebünde

Im Interesse der fürstlichen Landesherrn hatte die Goldene Bulle (1356; ► 3.8) das bereits im